

Verordnung über die Berufsausbildung zum Betonfertigteilterbauer und zur Betonfertigteilterbauerin^{*)}

(Betonfertigteilterbauerausbildungsverordnung – BetonFB AusbV)

Vom (Stand: 26. November 2014)

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch zuletzt durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

G e g e n s t a n d , D a u e r u n d G l i e d e r u n g d e r B e r u f s a u s b i l d u n g

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

A b s c h n i t t 2

Z w i s c h e n p r ü f u n g

- § 7 Ziel und Zeitpunkt
- § 8 Inhalt
- § 9 Prüfungsbereiche
- § 10 Prüfungsbereich Herstellen von Schalungen und Bewehrungen
- § 11 Prüfungsbereich Herstellen und Prüfen von Beton

A b s c h n i t t 3

A b s c h l u s s p r ü f u n g

- § 12 Ziel und Zeitpunkt
- § 13 Inhalt

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

- § 14 Prüfungsbereiche
- § 15 Prüfungsbereich Betonfertigteilherstellung
- § 16 Prüfungsbereich Betontechnologie und Oberflächengestaltung
- § 17 Prüfungsbereich Betonfertigteile
- § 18 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

A b s c h n i t t 4 W e i t e r e B e r u f s a u s b i l d u n g

- § 22 Fortsetzung der Ausbildung
- § 23 Anrechnung von Ausbildungszeiten

A b s c h n i t t 5 S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 24 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Betonfertigteilbauer und zur Betonfertigteilbauerin

A b s c h n i t t 1

G e g e n s t a n d , D a u e r u n d G l i e d e r u n g d e r B e r u f s a u s b i l d u n g

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Betonfertigteilbauers und der Betonfertigteilbauerin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation

der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf nur insoweit abgewichen werden, als es betriebspraktische Besonderheiten erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

§ 4

Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen,
2. Herstellen und Einsetzen von Schalungen und Formen,
3. Herstellen und Einbauen von Bewehrungen und Verstärkungen,
4. Herstellen und Prüfen von Betonen, Vorsatzbetonen und Mörtel,
5. Herstellen von Betonfertigteilen und Betonwaren,
6. Entschalen, Behandeln, Transportieren und Lagern von Betonfertigteilen und Betonwaren,
7. Ausbessern von Betonfertigteilen und Betonwaren,
8. Gestalten und Behandeln von Oberflächen,
9. Einbauen von Betonfertigteilen und Betonwaren und
10. Herstellen von Spannbetonfertigteilen;

(3) Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Umgehen mit Gefahrstoffen,
6. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,

8. Bedienen, Reinigen, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und anderen technischen Einrichtungen und
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Dokumentation, Kundenorientierung.

§ 5

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.
- (2) Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

A b s c h n i t t 2

Z w i s c h e n p r ü f u n g

§ 7

Ziel und Zeitpunkt

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.
- (2) Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 8

Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Ausbildungsmonate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Prüfungsbereiche

Die Zwischenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Herstellen von Schalungen und Bewehrungen und
2. Herstellen und Prüfen von Beton.

§ 10

Prüfungsbereich Herstellen von Schalungen und Bewehrungen

(1) Im Prüfungsbereich Herstellen von Schalungen und Bewehrungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. technische Unterlagen anzuwenden,
2. Arbeitsabläufe zu planen
3. Schalungsmaterialien auszuwählen und Schalungen herzustellen
4. Bewehrungselemente aus Betonstahl herzustellen und
5. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

(2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Mit dem Prüfling soll ein situatives Fachgespräch geführt werden.

(3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt fünf Stunden; das situative Fachgespräch soll höchstens 15 Minuten dauern.

§ 11

Prüfungsbereich Herstellen und Prüfen von Beton

(1) Im Prüfungsbereich Herstellen und Prüfen von Beton soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. technische Unterlagen anzuwenden,
2. Arbeitsabläufe zu planen,
3. Mengen- und Mischungsberechnungen durchzuführen,
4. Gesteinskörnungen, Zementarten, Zusatzmittel und Zusatzstoffe zu erläutern und
5. Betonprüfungen zu beschreiben.

(2) Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

§ 12

Ziel und Zeitpunkt

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

§ 13

Inhalt

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 14

Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Betonfertigteilherstellung,
2. Betontechnologie und Oberflächengestaltung,
3. Betonfertigteile sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 15

Prüfungsbereich Betonfertigteilherstellung

(2) Im Prüfungsbereich Betonfertigteilherstellung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. technische Unterlagen anzuwenden,
2. Arbeitsabläufe zu planen,
3. Werkzeuge und Geräte einzusetzen,

4. Schalungsmaterialien auszuwählen und Schalungen herzustellen,
5. Bewehrungen herzustellen und einzubauen,
6. Einbauteile einzubauen,
7. Betone einzubringen und zu verdichten,
8. Oberflächen zu bearbeiten,
9. Betonfertigteile zu entschalen,
10. Betonfertigteile nachzubehandeln und
11. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

(3) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Mit dem Prüfling soll ein situatives Fachgespräch geführt werden.

(4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden; das situative Fachgespräch soll höchstens 20 Minuten dauern.

§ 16

Prüfungsbereich Betontechnologie und Oberflächengestaltung

(2) Im Prüfungsbereich Betontechnologie und Oberflächengestaltung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Mengen- und Mischungsberechnungen durchzuführen,
2. Gesteinskörnungen, Zementarten, Zusatzmittel und Zusatzstoffe zu erläutern,
3. Betone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone zu erläutern,
4. Betonprüfungen zu beschreiben und
5. Oberflächenbearbeitung und -gestaltung zu beschreiben.

(3) Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich Betonfertigteile

(2) Im Prüfungsbereich Betonfertigteile soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Betonfertigteile zu zeichnen,
2. Treppenkonstruktionen zu entwerfen,
3. Spannbetonherstellung zu beschreiben,

4. Mängel zu beschreiben und mögliche Ursachen zu erkennen,
 5. Betonfertigteile auszubessern und
 6. Besonderheiten bei der Herstellung von Betonfertigteilen und Betonwaren zu erläutern.
- (3) Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 18

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (2) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (3) Die Aufgaben, die dem Prüfling gestellt werden, müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Minuten.

§ 19

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (2) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|------------------|
| 1. Betonfertigteilherstellung mit | 50 Prozent, |
| 2. Betontechnologie und Oberflächengestaltung mit | 20 Prozent, |
| 3. Betonfertigteile mit | 20 Prozent sowie |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde mit | 10 Prozent. |
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Betonfertigteilherstellung mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (3) Sind höchstens zwei Prüfungsbereiche der Prüfungsbereiche Betontechnologie und Oberflächengestaltung, Betonfertigteile und Wirtschafts- und Sozialkunde schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann der Prüfling für einen dieser Prüfungsbereiche einen Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung

fung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 20

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Betonbauteil- und Terrazzoherstellung vom 9. September 1985 (BGBl. I S. 1905) außer Kraft.

Anlage 1
(zu ...)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Betonfertigteilterbauer und zur Betonfertigteilterbauerin

Stand 26. November 2014

Abschnitt A

berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. - 18. Monat	19. - 36. Monat
1	2	3	4	
1	Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) technische Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Stücklisten und Skizzen anfertigen, auswerten und anwenden	2	
		b) produkt- und prozessrelevante Angaben, insbesondere zu Oberflächen und Materialien, berücksichtigen und dokumentieren c) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden d) Bemaßungen durchführen		2
2	Herstellen und Einsetzen von Schalungen und Formen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Formen- und Schalungsmaterialien sowie Zubehör unter Beachtung von Eigenschaften, Herstellungsprozessen und Endprodukten auswählen b) Be- und Verarbeitungsverfahren auswählen c) Schalungen und Formen, insbesondere nach Plan, aus Holz und Kunststoff herstellen d) Schalungen und Formen, insbesondere aus Holz, Kunststoff und Metall, einsetzen, reinigen und pflegen	8	
		e) Systemschalungen einsetzen f) Abgüsse für Betonbauteile herstellen		4
3	Herstellen und Einbauen von Bewehrungen und Verstärkungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Bewehrungselemente aus Betonstahl herstellen und einbauen	8	
		b) Matten- und Textilbewehrungen einbauen c) Bewehrungen einsetzen, insbesondere aus Edelstahl, Kunststoffen und Fasern		8
4	Herstellen und Prüfen von Betonen, Vorsatzbetonen und Mörtel (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Gesteinskörnungen, insbesondere nach Eigenschaften und Sieblinien, auswählen b) Zementarten auswählen c) Zusatzmittel und Zusatzstoffe verwenden d) Betonmischungen herstellen, prüfen und verarbeiten e) Betonprüfungen durchführen, insbesondere Prüfkörper herstellen	18	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. - 18. Monat	19. - 36. Monat
1	2	3	4	
		f) Betone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone einsetzen g) Mörtel herstellen und verarbeiten		10
5	Herstellen von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Einbauteile, Verankerungen und Verbindungsteile sowie Schall- und Wärmedämmstoffe einbauen b) Betonbauteile unter Berücksichtigung der Sichtbetonklassen durch Einbringen und Verdichten von Betonen in Formen und Schalungen herstellen	24	
		c) Oberflächen von Betonbauteilen im Frischbetonzustand bearbeiten d) Oberflächenvergütungen von Betonbauteilen im Frischbetonzustand durchführen		12
6	Entschalen, Behandeln, Transportieren und Lagern von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Betonbauteile entschalen b) Betonbauteile nachbehandeln, prüfen und kennzeichnen	4	
		c) Betonbauteile transportieren und lagern d) Betonbauteile verladen		4
7	Ausbessern von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Mängel und Schäden feststellen und beurteilen b) Materialien zur Ausbesserung auswählen c) Teile und Flächen vorbereiten und bearbeiten		4
8	Gestalten und Behandeln von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Oberflächen von Betonbauteilen gestalten, insbesondere schleifen, strahlen und waschen b) Oberflächen behandeln, insbesondere hydrophobieren, imprägnieren und versiegeln		10
9	Einbauen von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Befestigungsmittel nach Art, Wirkungsweise und Verwendungszweck auswählen b) Betonbauteile versetzen und montieren c) kraftschlüssige Verbindungen von Betonbauteilen herstellen		8
10	Herstellen von Spannbetonfertigteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) Spannbetonbauweisen unterscheiden b) Spannstahl einbauen, vor- und hochspannen c) Spannbetonfertigteile betonieren d) Spannbetonfertigteile entspannen, entschalen und lagern		8

Abschnitt B**integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Umgehen mit Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefahrstoffe erkennen und unterscheiden b) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahrstoffen anwenden c) Gefahrstoffe handhaben, lagern und entsorgen 	2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	2	3	4	
6	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und auswerten b) Normen, Vorschriften und Richtlinien anwenden c) Betriebsdaten-Informationen-Systeme handhaben d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	2	
		e) Sachverhalte gegenüber Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert darstellen f) Protokolle und Zeichnungen anfertigen g) Konflikte erkennen, zur Konfliktlösung beitragen h) eigene Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen		2
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) Arbeitsabläufe, auch im Team, unter Beachtung technologischer, wirtschaftlicher, betrieblicher und terminlicher Vorgaben planen; kulturelle Identitäten berücksichtigen b) Arbeitsplatz einrichten c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen prüfen und einrichten, Prozessdaten einstellen d) Materialbedarf ermitteln, Materiallisten erstellen e) Materialien anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	4	
8	Bedienen, Reinigen, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	a) Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen bedienen, reinigen und pflegen c) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreifen	4	
		d) Maschinendaten in betriebliche Datensysteme einpflegen und auswerten e) Produktionsprozesse überwachen f) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auf Verschleiß und Beschädigung sichtbar prüfen, Wartungsintervalle einhalten		4
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Dokumentation, Kundenorientierung (§ 4 Absatz 3 Nummer 9)	a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden b) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren c) Einsatzstoffe und -materialien sowie Bauteile auf Verwendbarkeit prüfen	2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden e) Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren, Korrekturmaßnahmen einleiten f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen g) Kundenwünsche entgegennehmen und prüfen, Aufwand abschätzen und Kunden über Lösungsmöglichkeiten informieren h) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen 		2